Traktandum 5

Vorfinanzierung Schulanlagen

In den nächsten Jahren müssen die Schulanlagen saniert werden.

Zweck einer Vorfinanzierung

Der Kanton Aargau hat es mit der Einführung der Rechnungslegung HRM2 den Gemeinden überlassen, Vorfinanzierungen für solche Projekte zu bilden. Dies, da Gemeinden verpflichtet sind, die öffentliche Aufgabenerfüllung und somit unter anderem auch den Schulbetrieb zu gewährleisten. Mit einer Vorfinanzierung können die Folgen aus gewichtigen Investitionsprojekten und somit die entstehenden langjährigen, planmässigen Abschreibungen etwas gemindert werden. Dies auch im Sinne einer Minderung der finanziellen Belastung, welche an die künftige Generation weitergegeben wird.

Vorschriften und Bestimmungen

Für die Bildung von Vorfinanzierungen bestehen restriktive Vorschriften. Sie dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die folgenden Bestimmungen erfüllt sind:

- Es liegt ein Beschluss der Gemeindeversammlung für die Vorfinanzierung vor.
- Der Zweck der Vorfinanzierung ist genau festgelegt.
- Es handelt sich um ein konkretes Investitionsprojekt, welches im Aufgaben- und Finanzplan aufgeführt oder Gegenstand einer Vorstudie oder Absichtserklärung ist.
- Die Summe wird für die planmässigen Abschreibungen über die gesamte Nutzungsdauer verwendet.
- Eine Einlage darf zu keinem Aufwandüberschuss führen.
- Es darf kein Bilanzfehlbetrag bestehen.

Der Umfang im Rahmen des Ertragsüberschusses wird der Anforderung des maximalen Betrags gleichgestellt. Stimmt die Gemeindeversammlung am 24. November 2026 dem Planungskredit zu, sind die oben erwähnten Bestimmungen vollumfänglich erfüllt.

Sollte dereinst der Kredit für die Sanierung der Schulanlagen nicht genehmigt werden, geht der angesparte Betrag ins Eigenkapital über.

Antrag:

Die Vorfinanzierung für die Sanierung der Schulanlagen im Umfang des Jahresergebnisses der Einwohnergemeinde Tägerig sei zu genehmigen.